



Erzeugerring für Pflanzenbau
Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



Amt für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten Augsburg

Fachzentrum Pflanzenbau

Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben und Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 7/2019

06.12.2019

Inhaltsverzeichnis:

Terminvorankündigung der Fachtagungen 2020 und PB-Tage Lkr. ED und FS	Seite 1
Ringwarte – neue Ansprechpartner!	Seite 1
Anwenderschutz bei der Pflanzenschutzanwendung – SB 199	Seite 1/2
Bodennahe Gülleausbringung auf Ackerland ab 2020	Seite 2
Neue Düngeverordnung – Maßnahmen in den „Roten Gebieten“!	Seite 2
Düngeverordnung – Grenzen, Bedarfsermittlung, Nährstoffvergleich	Seite 3

Terminvorankündigung Fachtagungen 2020 und PB- Tage Lkr. ED und FS

Die Fachtagungen Marktfruchtbau und Kartoffelbau finden 2020 an folgenden Terminen statt:

- **11.02.2020:** Fachtagung **Marktfrucht** in Laimering - Gasthof Asum (Beginn: 9:00 Uhr)
- **18.02.2020:** Fachtagung **Kartoffelbau** in Laimering - Gasthof Asum (Beginn: 9:00 Uhr)

Terminhinweis Pflanzenbautage des AELF Erding

Landkreis Erding: 28.01.2020, 09:00 Uhr, 84435 Lengdorf, Gasthaus Menzinger

Landkreis Freising: 31.01.2020, 09:00 Uhr, 85410 Obermarchenbach, Gasthaus Stegschuster

Ringwarte – neue Ansprechpartner!

Die Kontaktdaten aller im Erzeugerringgebiet tätigen Ringwarte finden Sie in Ihrem **Integrierten Pflanzenbau - Berichtsjahr 2019. In den Gebieten BGL, DAH, OA/KE/LI und TÖL ändern sich ab sofort die Zuständigkeiten.** Kontaktieren Sie für die Abwicklung der Bodenuntersuchung oder zu Berechnungen nach der Düngeverordnung (Nährstoffbilanz, N/P-Bedarfsermittlung etc.) Ihren für Sie zuständigen Ringwart.

Anwenderschutz bei der Pflanzenschutzanwendung – SB 199

Seit Mitte 2017 belegt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) immer mehr Pflanzenschutzmittel mit der neuen Anwenderschutzaufgabe SB199.

Der Auflagentext ist sehr umfangreich und lautet wie folgt:

„Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind **nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen** (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) **ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen.**

Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Mit der Anwenderschutzaufgabe SB199 sind derzeit (Stand 07.11.19) 251 Mittel im Ackerbau belegt, darunter 123 Herbizide, 79 Fungizide, 20 Insektizide, 17 Wachstumsregler und 12 Molluskizide. Dem Anwenderschutz kommt im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine immer größere Bedeutung zu.

Gemäß § 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist es Zweck des Gesetzes: „Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen.“

Pflanzenschutzmittel können nur zugelassen werden, wenn auch der Anwenderschutz durch Risikominderungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7 a, 86558 Hohenwart, Tel. 08443/91 77 - 0, Fax 08443 / 91 77 - 199
Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)

Verantwortlich: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Fachzentrum Pflanzenbau

für den Inhalt: Albert Höcherl ☎ 0821/43002-1300; Franz Steppich, Thomas Gerstmeier, Andrea Sigl (AELF PAF – FZ AÖ)

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

Dabei ist diese Auflage keine Verschärfung! Derzeit bestehen schon viele z. T. sehr strenge Auflagen zum Anwenderschutz. Auch wenn diese Auflagen unbequem sind, so sind sie zum Schutz der Gesundheit des Anwenders unbedingt einzuhalten.

Wenn hier mehr Komfort für den Anwender möglich sein soll, dann muss der Anwenderschutz anderweitig sichergestellt werden. Die persönliche Schutzausrüstung kann unter bestimmten Bedingungen durch technische Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Das BVL hat für diese Fälle die neue Auflage SB199 festgelegt.

Bodennahe Gülleausbringung auf Ackerland ab 2020

Ab 2020 müssen flüssige organische Düngemittel, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff haben (z. B. Gülle, Gärrest), auf bestelltes Ackerland streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab 2025.

Ausnahmen f. Grünland u. mehrjährigen Feldfutterbau (streifenförmige Ablage nicht notwendig)

Wenn Grünland in mehr als 30 % der Fläche (FID) eine Hangneigung > 20 % aufweist, ist die Fläche von der bodennahen Ausbringung befreit.

Der Einsatz von Hochdruckseitenverteilern ist nur auf Grünland mit einer Hangneigung von mehr als 35 % erlaubt, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen zutreffen:

- Max. 2 Gaben pro Jahr, max. 5 % TS, 10 m Abstand zur Böschungsoberkante von Gewässern.

Ausnahmen für kleine Betriebe (streifenförmige Ablage nicht notwendig)

Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche sind von der bodennahen Ausbringung befreit. Bei der Grenze < 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bleiben folgende Flächen unberücksichtigt (DüV § 8 (6) 1 und 2):

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche.

Neue Düngeverordnung – Maßnahmen in den „Roten Gebieten“!

Mit der im Juli 2017 in Kraft getretenen Düngeverordnung werden die Landesregierungen verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nährstoffbelastung (Rote Gebiete), per Landesverordnung mindestens drei zusätzliche Auflagen bei der Düngung zu erlassen.

Ein rotes Gebiet ist nach §13 der Länderregelung wie folgt beschrieben. Es handelt sich um Gebiete im Einzugsbereich von Grundwassermessstellen, in denen in einem Teilbereich des Grundwasserkörpers oder in denen im gesamten Grundwasserkörper mehr als 37,5 mg Nitrat/l mit steigender Tendenz oder mehr als 50 mg Nitrat/l ermittelt wurden.

Folgende zusätzliche Maßnahmen sind in Bayern in den roten Gebieten vorgeschrieben:

- Jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ohne mehrschnittiger Feldfutterbau). Diese Werte sind in der Düngeplanung zu berücksichtigen. Zugelassene Untersuchungsmethoden sind die N_{min} - Methode und die EUF. Es ist mindestens eine Untersuchung je Kultur und Jahr vorgeschrieben. Die Stickstoffgehalte auf weiteren Feldstücken des Betriebs werden mit dem Simulationsverfahren der LfL ermittelt.
- Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten (einmal pro Jahr für den mengenmäßig bedeutsamsten Dünger im Betrieb) vor dem Aufbringen auf Stickstoff und Phosphat zur Berücksichtigung bei der Düngeplanung. Bei erstmaliger Untersuchung muss diese im Frühjahr 2019 erfolgen. Das Untersuchungsergebnis muss zur Düngeplanung 2019 vorliegen und ist für alle nitratgefährdeten Flächen zu verwenden. Eine bereits erfolgte Düngeplanung ist durch die ermittelten Analyseergebnisse anzupassen.

Bagatellgrenze: < 750 kg N aus Wirtschaftsdünger im eigenen Betrieb u. keine Aufnahme von WD

- Einhaltung von erhöhten Gewässerabständen bei der Düngung mit 5 m statt 4 m auf ebenen Flächen und 10 m statt 5 m auf stark geneigten Flächen (mehr als 10 % Hangneigung).

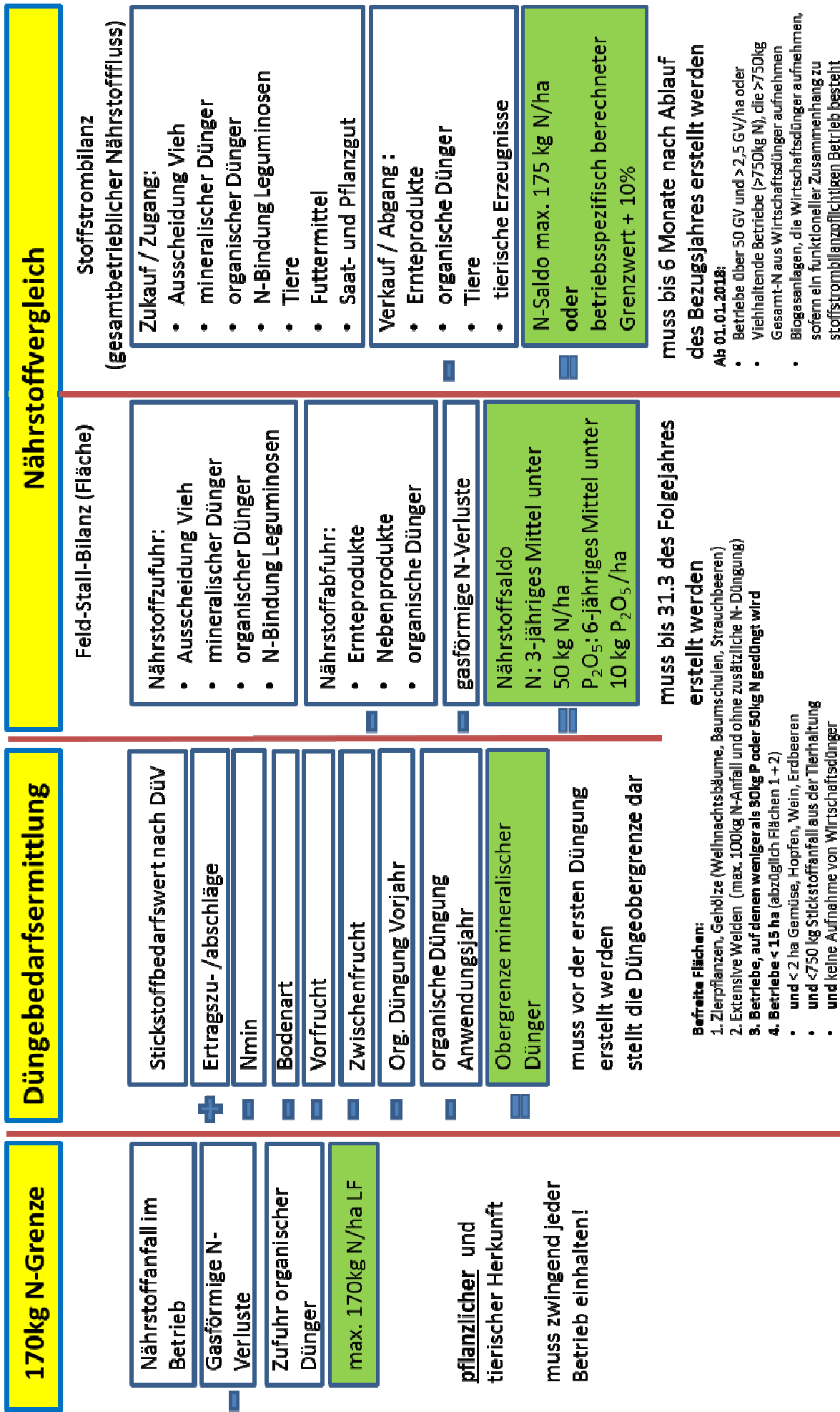
Welche betroffenen Flächen eines Betriebs in ein rotes Gebiet fallen, wird in iBalis hinterlegt. Auch wird ein neuer Hangneigungslayer „Hangneigungsklassen Düngeverordnung“ zur Verfügung stehen, in dem die stark geneigten Flächen einzusehen sind.

Neue Düngeverordnung – Grenzen, Bedarfsermittlung, Nährstoffvergleich!

Information zur Düngeverordnung

Stand September 2018

Welche Grenzen müssen unabhängig voneinander eingehalten werden?



erstellt vom AELF Pfaffenhofen, Fachzentrum Agrarökologie, Hier werden nur Auszüge der Düngeverordnung dargestellt, für Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen!

Beratungsangebot – Einzelbetrieb

- Die betriebsindividuelle Pflanzenbauberatung

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung
 - Bodenfruchtbarkeit und Bodenbearbeitung
 - Wirtschaftlicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Effiziente Düngung
- telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der gesamten Vegetationszeit

*„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben.
So empfinde ich die Zusammenarbeit mit
meinem Erzeugerringberater.“*



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

Wir unterstützen Sie mit unserem „Beratungspaket-Pflanzenbau“!

Grundpreis - netto: 140,00 € (brutto*: 183,70 €)

Sie erhalten

- einen Beratungsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden.

Falls Sie mehrere Beratungsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern.

Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto*: 68,05 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 40,00 €** (brutto*: 47,60 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

**Bitte faxen oder in einen Briefumschlag stecken
und an die angegebene Adresse senden!**

Rückantwort:

Telefax: 08443 / 91 77 - 199

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- ☐ **Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch):
140,00 € (brutto*: 183,70 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Gewünschter Umfang: **Beratungsbesuche** (bitte geplante Anzahl angeben; eine individuelle Anpassung/Erweiterung ist möglich)

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten:
☐ Getreide ☐ Raps ☐ Mais ☐ Kartoffeln ☐ Grünland ☐ Feldfutterbau ☐ sonstiges

Meine Anschrift lautet:

Name: _____ Mitgliedsnr.: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Tel./Fax.: _____

E-Mail: _____

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

Datum

Unterschrift

Angebot für die Mitglieder des Erzeugerringes

Unterstützung zur Bedarfsermittlung, Nährstoffbilanz und Düngeplanung

Im Rahmen der Düngeverordnung ist die Ermittlung des N- und P-Bedarfs für die zu düngenden Flächen verpflichtend. Die Nährstoffbilanz muss von den meisten Betrieben erstellt werden. Von einigen Landwirten ist auch eine Stoffstrombilanz erforderlich!

Der Erzeugerring unterstützt Sie sowohl in der gesetzeskonformen Dokumentation als auch bei einer fachlich optimierten, gesamtbetrieblichen Düngestrategie. Durch das modulare Angebot entscheiden Sie selbst, welche Unterstützung zu Ihrem Betrieb passt!

• Selbst ist die Frau oder der Mann!

- Einfach online gehen
- www.boden-bayern.de
- Unkompliziert zum eigenen Ergebnis



• Regionale Unterstützung – weil's einfach ist!

- Ihr Ringwart rechnet für Sie
- Sie liefern die erforderlichen Daten
- Das Ergebnis kommt frei Haus
- Sicherheit bei der Berechnung

• Wenn es mehr sein darf!

- Unser Berater unterstützt Sie intensiv
- Vor Ort an der richtigen Strategie feilen
- Pflanzenbaulich Sinnvolles mit dem Gesetz vereinbaren
- Alle Nährstoffe und Düngetermine

Düngebedarfsermittlungskalkül (für Stickstoff und Phosphat-Ansatz 2010)									
Testbereich		Erzeugerring		ER		Habenwert		ER	

Wichtige Hinweise

Ausführliche Erläuterungen zur Düngeverordnung finden Sie auch in Ihrem Versuchsberichtsheft!

1. Selbständige Durchführung der Berechnungen nach DüV

Einfach und sicher im LKP-Portal unter www.boden-bayern.de

Um sich als Mitglied des Erzeugerrings für die kostenfreie Nutzung zu registrieren, benötigen Sie Ihre **Balisnummer** und Ihre **Mitgliedsnummer**. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf dem Kuvert des Rundschreibens, auf jeder Rechnung und auf dem Kontoauszug jeder Lastschrift.

Achten Sie beim Anlegen des Betriebes darauf, dass Sie den richtigen Erzeugerring auswählen (= 101).

Falls Sie sich bereits registriert haben, melden Sie sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an, **die Sie selbst bei der Registrierung festgelegt haben.**

Sie können im Portal Ihre Flächen selbst anlegen und verwalten. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Manuell, Flächen per Hand eintippen
- Flächen aus Vorjahren überführen
- Import einer zip-Datei (iBALIS oder Ackerschlagkartei)
- Verknüpfung mit iBALIS (meist schon erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft)

Auf der Homepage des Erzeugerrings sind verschiedene Anleitungen als Hilfestellung zum Download bereitgestellt unter www.er-suedbayern.de - Information - Düngeverordnung - Berechnungen.

Im LKP-Portal stehen folgende Berechnungsmöglichkeiten derzeit zur Verfügung: N/P-Bedarfsermittlung (Simulation für die Roten Gebiete voraussichtlich ab Mitte Januar 2020), Nährstoffvergleich und Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr.

Die Grundeingaben (z.B. organische Dünger) sind für alle Berechnungen nutzbar und müssen somit nur einmal erfasst werden.

2. Erstellung der Berechnungen durch den Ringwart

Wenden Sie sich direkt an Ihren Ringwart, die Kontaktdaten finden Sie im Versuchsberichtsheft. Für die Berechnungen (z.B. N/P-Bedarfsermittlung, Nährstoffbilanz) wird jeweils ein **vollständig ausgefüllter** Erhebungsbogen benötigt. Sie erhalten den Erhebungsbogen, auf dem Sie alle notwendigen Angaben tätigen, von Ihrem zuständigen Ringwart oder Sie laden ihn von der Homepage des Erzeugerrings herunter unter www.er-suedbayern.de - Information - Düngeverordnung - Berechnungen.

Achtung: Der bisherige Erhebungsbogen für die Erstellung der Nährstoffbilanz ist nicht mehr gültig und kann nicht mehr verwendet werden!

Die Zustellung der Ergebnisse erfolgt per E-Mail oder per Post durch den Erzeugerring. Auch führt die Abrechnung der Erzeugerring durch. Der Kostensatz beträgt je Berechnung 10 € Pauschale* + 30,00 € je ½ Stunde zzgl. 19% MwSt., **die exakte Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand** über das beim Erzeugerring bekannte Konto.

3. Intensivberatung Düngung

Sie möchten Ihre betriebliche Situation mit einem Erzeugerringberater analysieren? Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um die Düngung wie z.B. Obergrenzen, Sperrfristen, Nährstoffbilanz, Stoffstrombilanz, Nährstoffmanagement, optimierter Wirtschaftsdüngereinsatz, Düngeplanung.

Ihr Berater kommt zu Ihnen auf den Hof und erstellt für Sie konkrete Empfehlungen zur künftigen Düngestrategie mit Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten.

Die Abrechnung erfolgt nach den üblichen Kostensätzen für die Einzelbetriebliche Beratung, siehe Infoblatt.

* Pauschale: bei Nährstoffbilanz, N/P-Bedarfsermittlung